

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Art. 1 § 21 LAG (weggefallen)

LAG - Landarbeitsgesetz 1984

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

Art. 1 § 21 LAG seit 31.12.2019 weggefallen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)